



Brüssel, den 8. September 2014
(OR. en)

12701/14

DENLEG 149
AGRI 554
SAN 322

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 12340/14 DENLEG 143 AGRI 528 SAN 311 + ADD1

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Süßungsmitteln in bestimmten Brotaufstrichen aus Obst oder Gemüse
– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe¹ sieht vor, dass die Kommission Änderungen des Anhangs II dieser Verordnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen² vornimmt. Artikel 7 Absatz 5 der letztgenannten Verordnung ermöglicht es, eine solche Änderung aus Gründen der Effizienz nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle zu erlassen, wobei dem Europäischen Parlament und dem Rat eine verkürzte Frist (zwei Monate) für die Ablehnung der betreffenden Änderung gesetzt wird.

¹ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

² ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

2. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ³ behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates ⁴ bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
3. Vor Annahme des eingangs genannten Verordnungsentwurfs hat die Kommission am 1. Juli 2014 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit gehört, der den Verordnungsentwurf einstimmig gebilligt hat.
4. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 30. Juli 2014 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den eingangs genannten Verordnungsentwurf vorgelegt.
5. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle mit verkürzten Fristen aus Gründen der Effizienz kann der Rat innerhalb von zwei Monaten den Erlass des Verordnungsentwurfs durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Maßnahmenentwurf
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht; oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist; oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
6. Die Delegationen wurden am 31. Juli 2014 ersucht, bis zum 5. September 2014 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den Verordnungsentwurf in der Fassung des Dokuments 12340/14 + ADD 1 nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von zwei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnung ausspricht, kann die Kommission sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.

³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁴ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).